

# Amtliche Bekanntmachungen KW 35/2021

## Wannweiler Ferienprogramm 2021

Das Ferienprogramm neigt sich langsam dem Ende zu. Dennoch freuen wir uns auf die kommende Woche und blicken nochmal mit Freude auf die nächsten zwei Veranstaltungen.

### S18. Kidswoche (bis 14.00 Uhr)

Spiel, Spaß, Spannung, Kreativität.... der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt!  
Das Kerni-Team freut sich darauf, mit euch gemeinsam eine tolle Woche zu erleben:  
Werkeln, Dorfrallye, Experimente, Batik....



Termin: **Montag, 6. September 2021 bis**  
**Freitag, 10. September 2021**  
Treffpunkt: Kerni-Räume der Uhlandschule  
Beginn: 7.30 – 8.00 Uhr  
Ende: **14.00 Uhr**  
Verpflegung: Das Mittagessen in der Mensa ist im Preis enthalten.  
Veranstalter: **Förderverein Uhlandschule**

### S19. Kidswoche (bis 16.30 Uhr)

Beschreibung siehe S18!

Termin: **Montag, 6. September 2021 bis**  
**Freitag, 10. September 2021**  
Treffpunkt: Kerni-Räume der Uhlandschule  
Beginn: 7.30 – 8.00 Uhr  
Ende: **16.30 Uhr**  
Verpflegung: Das Mittagessen in der Mensa ist im Preis enthalten.  
Veranstalter: **Förderverein Uhlandschule**

Bei allen Vereinen, Organisatoren, Betreuern und natürlich unseren Sponsoren bedanken wir uns sehr herzlich für die Unterstützung und die Durchführung der Veranstaltungen.

**Ganz besonders danken wir aber euch Teilnehmern für das Einhalten der Hygienevorschriften.**

Wir hoffen, ihr hattet viel Spaß und freuen uns schon auf das Ferienprogramm 2022!

Bereits jetzt wünschen wir euch einen guten Schulstart!

Euer  
Bürgermeisteramt

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen**

Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde

### **Flurbereinigung Kirchentellinsfurt**

#### **Änderungsbeschluss Nr. 4**

**vom 23.08.2021**

1. Das Landratsamt Tübingen -Untere Flurbereinigungsbehörde ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Kirchentellinsfurt nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemarkung Kirchentellinsfurt, Landkreis Tübingen das Grundstück Flst. Nr. 2024.

Die Fläche des neu einbezogenen Grundstücks beträgt rd. 0,2 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 42 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Der Beschluss mit Begründung kann auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.LGL-BW.de/4145](http://www.LGL-BW.de/4145)) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde, Schulstr. 16, 72764 Reutlingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines

vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Sitz: Tübingen (Anschrift: Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb, Schulstr. 16, 72764 Reutlingen oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Tübingen) eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

### **Begründung**

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Herstellung der geplanten gemeinschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß durchführen und eine wertgleiche Abfindung gewährleisten zu können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Schnelle

## **Auffrischungsimpfungen im Landkreis Reutlingen**

Ab dem 01. September sind Auffrischungsimpfungen für besondere Personengruppen im Kreisimpfzentrum möglich. Voraussetzung für die Impfung ist, dass die Zweitimpfung mindestens sechs Monate zurückliegt. Anspruch auf eine Auffrischungsimpfung haben laut Gesundheitsministerkonferenz folgende Personengruppen:

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen behandeln, betreuen, pflegen oder dort leben
- Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden
- Personen, die eine angeborene oder erworbene Immunschwäche haben
- Personen, die eine immunsuppressiver Therapie durchführen
- Personen, die bei Ihrer ersten Impfserie einen Vektor-Impfstoff erhalten haben

Für die Auffrischungsimpfung werden ausschließlich mRNA-Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und Moderna verwendet. Erfolgte die Grundimmunisierung bereits mit einem mRNA- Impfstoff, wird die Auffrischungsimpfung mit demselben Impfstoff durchgeführt. Bürgerinnen und Bürger, die eine Kreuzimpfung erhalten haben, erhalten bei der Auffrischungsimpfung den Impfstoff der zweiten Impfung. Wurden ausschließlich Vektorimpfstoffe für die erste Impfserie verwendet, können die Personen den mRNA- Impfstoff auswählen

Um eine Auffrischungsimpfung zu erhalten, müssen folgende Dokumente mitgebracht werden:

- Nachweis über die Erst-und Zweitimpfung (Impfpass, digitaler Impfnachweis, Ersatzimpfnachweis)
  - Ausweisdokument
  - Ärztliches Attest/ Befunde/ Arztbrief über Immunschwäche oder eine immunsuppressive Therapie
  - Beschäftigte aus Einrichtungen der Altenhilfe oder Eingliederungshilfe benötigen eine formlose Bescheinigung ihres Arbeitgebers
- Zusätzlich führt auch das mobile Impfteam (MIT) Auffrischungsimpfungen durch. Das MIT fährt nach Bedarf die Einrichtungen der Alten- und Eingliederungshilfe an. Dort haben alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, eine Auffrischungsimpfung zu erhalten.

### **Terminbuchung im Kreisimpfzentrum Reutlingen**

Alle Personen, die das Angebot der Auffrischungsimpfung ab dem 01. September in Anspruch nehmen möchten, können ab sofort einen Termin buchen. Die Buchung erfolgt über die Homepage des Kreisimpfzentrums [www.kreis-reutlingen.de/kiz](http://www.kreis-reutlingen.de/kiz)

Selbstverständlich können auch weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger für die erste oder zweite Corona-Impfung ohne Termin ins Kreisimpfzentrum an der Kreuzzeiche 4, 72762 Reutlingen kommen. Die Öffnungszeiten des Kreisimpfzentrums sind Montag

bis Freitag von 7:30 Uhr bis 19:00 Uhr, Samstag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Weitere Informationen zur Corona-Impfung gibt es auf der Seite des Kreisimpfzentrums Reutlingen [www.kreis-reutlingen.de/kiz](http://www.kreis-reutlingen.de/kiz)

## **Geburtstage**

Am 3. September feiert Herr Andreas Weinhold seinen 70. Geburtstag.  
Frau Zeljka Vrkić darf ihren 70. Geburtstag am 9. September feiern.

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen beiden Jubilaren alles Gute für das neue Lebensjahr.

Dr. Christian Majer  
Bürgermeister

## **Bücherei**

Betreten der Bücherei

Laut Corona-Verordnung vom 16.8.21 müssen Besucher\*innen einen 3G Nachweis (geimpft - getestet - genesen) vorlegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind asymptomatische Schüler\*innen und noch nicht eingeschulte Kinder.

Zur Kontaktnachverfolgung müssen Sie die Daten über die Dauer Ihres Besuches hinterlassen. Sie können dafür die Kontaktformulare oder die Luca-App nutzen.

Abholung bzw. Rückgabe von Medien im Foyer der Bücherei

Personen, die lediglich Medien abholen oder zurückgeben, brauchen keinen Nachweis. Eine Datenerfassung für die bloße Abholung vorbestellter Medien oder Rückgabe im Foyer der Bücherei, ohne weiteren Aufenthalt in der Bibliothek, ist nicht notwendig.

Weiterhin gelten die üblichen Regeln:

1. Halten Sie zu anderen Besucher/innen den Mindestabstand von 1,50 m ein.
2. Tragen Sie eine medizinische Mund-Nasen-Maske oder eine FFP2-Maske
3. Beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln, die Niesetikette und bleiben Sie zu Hause, wenn Sie sich krank fühlen.